

Dr. phil. Martin R. Textor

Scheidungsberatung, Vermittlung, Sorgerechtsberatung

Drei vernachlässigte Aspekte in der Sorgerechtsdiskussion

Nachdem Ende der 70er Jahre in den USA eine heftige Diskussion um die gemeinsame versus die alleinige Sorge entbrannt und schon längst wieder abgeklungen ist, wird seit einigen Jahren nun in der Bundesrepublik Deutschland um die »beste« Sorgerechtsregelung gestritten. Dabei wird übersehen, daß letztlich nicht die gesetzlich verankerte und vom Gericht entschiedene Sorge- und Umgangsrechtsalternative ausschlaggebend ist, sondern deren inhaltliche Ausgestaltung durch die jeweiligen Eltern. Wenn z. B. bei alleiniger Sorge eines Elternteils der andere in den Augen der Kinder nicht schlecht gemacht wird, er mehrmals im Monat für längere Zeit Umgang mit den Kindern hat und diese ihn jederzeit anrufen können (ohne ein schlechtes Gewissen haben zu müssen),

dann wird die kindliche Entwicklung sicherlich nicht geschädigt.

Da bei der gemeinsamen Sorge – soll sie nicht bloß eine juristische Formalität bleiben – beide Eltern im gleichen Ausmaß an der Erziehung ihrer Kinder zu beteiligen sind, müssen sie auch etwa gleich viel Zeit mit ihnen verbringen, da sich sonst an deren Lebenssituation gegenüber der bei alleiniger Sorge eines Elternteils kaum etwas verändern würde. Dabei können aus den gewählten Aufenthaltsregelungen (z. B. eine Woche beim Vater, eine Woche bei der Mutter; Schultage bei der Mutter, Wochenende und Ferien bei dem Vater; Vater und Mutter ziehen abwechselnd für jeweils eine Woche zu den Kindern in die Familienwohnung) durchaus Probleme für die

Kinder erwachsen: Wohnt beispielsweise ein Elternteil, bei dem die Kinder etwa die Hälfte der Zeit verbringen, in einem weiter entfernten Stadtteil oder gar in einer anderen Stadt, können die Kinder Schwierigkeiten haben, den Schulweg alleine zu bewältigen, Freundschaften zu pflegen, sich in Vereinen zu engagieren oder sich an einem Ort wirklich heimisch zu fühlen. Und natürlich können auch bei der gemeinsamen Sorge z. B. Konflikte der Expartner auf Kosten der Kinder ausgetragen, diese durch verschiedene Erziehungsstile in ihrer Entwicklung geschädigt oder bei Wiederheirat der Eltern durch die entstehende Situation (vier Elternteile, acht Großeltern, Stiefgeschwister usw. – mit unterschiedlichen Leitbildern, Werten, Einstellungen und Erziehungsmaßnahmen) verwirrt werden. So wird deutlich, daß letztlich die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen rechtlichen Regelung durch die Eltern entscheidend ist und hier psychosoziale Hilfen anzusetzen haben. Dabei sollten in Zukunft (1) Scheidungsberatung, (2) Vermittlung und (3) Beratung bei der Ausgestaltung der gewählten Sorge- und Umgangsrechtsalternative im Mittelpunkt stehen. Mögliche Interventionen mit dem Ziel der Gewährleistung des Kindeswohls sollen im folgenden Text kurz angedeutet werden.

Scheidungsberatung

Scheidungsberatung kann viele Formen annehmen, wobei ich mich hier auf eine mit Schwerpunktsetzung auf das Kindeswohl beschränken möchte. Diese sollte in den Aufgabenbereich öffentlicher und privater Träger der Wohlfahrtspflege

fallen und schon in der Trennungssituation beginnen. Das Ziel einer solchen Scheidungsberatung ist, den Eltern die Reaktionen ihrer Kinder auf die Trennung und die vorausgegangenen Konflikte bewußt zu machen, die oft aufgrund der eigenen Probleme übersehen oder unterschätzt werden. Dabei ist es besonders wichtig, auch auf die Bedürfnisse der Kinder hinzuweisen. Eine derartige Beratung könnte in der Form von Gesprächen mit einzelnen Familien oder als Gruppendiskussionen erfolgen, wobei letztere effizienter sein dürften. Zudem können im zweiten Fall Kurzreferate über die Reaktionen von Kindern auf Trennung und Scheidung unter Verwendung von Schemata wie Tafel 1 eine gewisse Arbeitserleichterung mit sich bringen. Ihnen könnte sich dann eine mehr allgemeine Diskussion anschließen, die auf die intensive Beschäftigung mit den Reaktionen der eigenen Kinder gelenkt wird. Dabei ist u. a. folgendes zu betonen:

1. Die Scheidung ist ein über einen langen Zeitraum hinweg verlaufender Prozeß, der nicht zur Auflösung des Familiensystems führt. Wohl bricht die Ehebeziehung auseinander – Elternschaft, Elternverantwortung und Eltern-Kind-Beziehungen bleiben aber bestehen.
2. Eine Vielzahl empirischer Forschungsergebnisse belegt, daß die Entwicklung von Kindern aus Scheidungsfamilien am wenigsten gestört wird, wenn sie mit beiden Elternteilen eine positive Beziehung aufrechterhalten können und Konflikte zwischen diesen (auf der Ehe-/Ex-Partnerebene) aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herausgehalten werden. Aus den beiden genannten Punkten folgt, daß das Fortbe-

Tafel 1: Reaktionen von Kindern auf Scheidung

Phase:	Bedingungen:	Kognition:	Emotion:	Verhalten:
Ambivalenzphase	mangelnde Information Einbeziehung in Konflikte mangelnde Erfüllung elterl. Aufgaben Rollenzuschreibung	Loyalitätskonflikte Verdrängung Verleugnung von Wahrnehmungen	Angst Schuldgefühle Beunruhigung Zerrissenheit	übernimmt Rolle des Beschützers, Vermittlers, Bundesgenossen, Ersatzpartners, Sündenbocks Ablenkungsversuche Versuch, Familie zusammenzuhalten Symptome Schlafstörungen
Scheidungsphase	Verbleib bei einem Elternteil mangelnde Information mangelndes Gespür für Kinder keine Zeit veränderter Alltag Rollenzuschreibung Diskontinuität Parentifizierung Überforderung beengte Wohnverh. wenig Unterstützung	Verwirrung Loyalitätskonflikte Verschlechterung der Schulleistungen	Erleichterung Depression, Trauer Schock Angst (vor Verlassenwerden) Ärger, Zorn fühlen sich ungeliebt Gefühl der Ohnmacht Frustration Scham schwache Selbstwertgefühle Einsamkeit	Anpassung neue Beziehungsmuster Aggression, Ausagieren Feilschen, Vermitteln Verbergen von Sorgen Ersatzpartner Symptome, Nervosität anderes soziales Verhalten, Rückzug psychische Störungen Ablehnung der Scheidung
Nachscheidungsphase	Vernachlässigung Parentifizierung Kind als Informationsträger oder Informant Symbiose fehlendes Rollenmodell/Identifikationsfigur wenig Zeit der Eltern	erfinden Geschichten Akzeptanz der neuen Situation entwickeln Idealbild oder Negativfigur des abwesenden Elternteils Phantasien Verleugnung	Trauer emotionale Bindung	Probleme in ödipaler Phase, bei Geschlechterrollenentw. und Ablösung neue Gewohnheiten fördern Streit psychische oder Verhaltensstörungen normale Weiterentwicklung normale Beziehung zu Eltern

stehen der gemeinsamen elterlichen Verantwortung, die Bedeutung der Fortsetzung einer kindzentrierten Zusammenarbeit und das Bedürfnis der Kinder hervorgehoben werden müssen, mit beiden Elternteilen eine ausgefüllte Beziehung haben zu können.

Selbstverständlich muß den Eltern auch aufgezeigt werden, wie sie ihren Kindern bei der Verarbeitung der Trennung helfen können. Hier haben sich nachstehende Grundsätze bewährt:

1. Die Eltern sollten offen sein, über die Situation klar informieren und konkrete Antworten auf Fragen der Kinder geben.
2. Sie müssen früh über die Zukunft sprechen und verdeutlichen, daß das Kind beide Elternteile behalten wird. Auch die finanzielle Situation bedarf einer Erläuterung.
3. Kinder müssen grundsätzlich aus Eheproblemen herausgehalten (also Grenzen gezogen) werden. Es muß erklärt werden, daß Trennung Sache der Eltern ist und daß Kinder dafür nicht verantwortlich sind. Auch soll keine unbegründete Hoffnung auf Versöhnung geweckt werden.
4. Das Kind muß die Möglichkeit haben, seine Gefühle zu äußern sowie Verständnis und Empathie zu erfahren. Schuldgefühle müssen dem Kind genommen und sein Leid muß bestmöglich reduziert werden. Vor allen Dingen braucht es Zeit zum Verarbeiten von Emotionen.
5. Insbesondere in dieser neuen Situation braucht das Kind Liebe, Wärme, Akzeptanz und Sicherheit. Auch nonverbale Zuneigung ist wichtig.
6. Zieht sich das Kind zurück, müssen die Eltern auf es zugehen. Verhaltensstörungen, falls welche auftreten, sollten als Botschaften und Hilferuf verstanden werden.
7. Beide Elternteile müssen eine unabhängige und ausgefüllte Beziehung zum Kind aufbauen. Es darf nicht Ersatzpartner/-elternanteil oder Bundesgenosse werden.
8. Der Kontakt zum anderen Elternteil muß gefördert werden. Dazu gehört auch, daß der ehemalige Partner nicht schlecht gemacht wird. Vielmehr sollten positive Seiten der früheren Ehe betont und trotz allem eine positive Haltung gegenüber Partnerschaft und Ehe gezeigt werden.
9. Das Leben des Kindes sollte in einer gewissen Kontinuität und Routine weitergehen, so daß es nicht durch zusätzliche Veränderungen belastet wird.
10. Das Kind kann an der Arbeit im Haushalt beteiligt werden. Klare Erziehungsziele und das Setzen von Grenzen sind jetzt besonders wichtig. Schulische Leistungen bedürfen des Lobes, und Hausaufgaben müssen verstärkt kontrolliert werden. Auf keinen Fall darf die Zeit für Spiele vernachlässigt werden, wie auch Spaziergängen und anderen gemeinsamen Aktivitäten ein hoher Stellenwert einzuräumen ist.
11. Wichtig ist ferner die Förderung von Kontakten mit Erwachsenen, die ein anderes Geschlecht haben als der Elternteil, bei dem das Kind derzeit lebt.
12. Familienstützende Beziehungen müssen aufgebaut werden (Miterzieher, Tagesmütter, Wahlverwandte usw.), die auch für außerschulische Betreuung des Kindes von Bedeutung sind.
13. Erzieher und Lehrer müssen über die neue Familiensituation informiert werden, denn nur so können sie Verständnis für das Kind entwickeln.

Fühlen sich die Eltern in dieser Situation überfordert oder werden auf Seiten des Kindes starke psychische Konflikte bzw. Verhaltensstörungen festgestellt, muß auch auf Beratungsstellen und mögliche Maßnahmen des Jugendamtes hingewiesen werden.

Vermittlung

Vermittlung wird seit vielen Jahren in den USA von Juristen, Therapeuten und Sozialarbeitern praktiziert. Sie versuchen, im gemeinsamen Gespräch mit beiden Expartnern eine von

beiden Parteien akzeptierte und gemeinsam getragene Vereinbarung über Sorge- und Umgangsrecht, Unterhaltsregelung und Vermögensaufteilung abzuschließen. Bei einer Vermittlung behalten die früheren Partner die Kontrolle über diese Entscheidungen und ihr weiteres Schicksal. Sie treten die Verantwortung dafür nicht an Rechtsanwälte (und das Gericht) ab, die nur die Interessen einer Partei vertreten, deren Kontakt zur anderen Seite unterbinden und nur wenig das Wohl der Kinder berücksichtigen. Im Gegensatz zu dem auf dem Prinzip der Gegnerschaft fundierten gerichtlichen Verfahren, das die Expartner noch weiter auseinandertreibt und die Kinder psychisch stark belastet, beruht die Vermittlung auf den Grundsätzen der Kooperation, der Selbstbestimmung und der Eigenverantwortung.

Eine Vermittlung zur Gewährleistung des Kindeswohls könnte auch in der Bundesrepublik Deutschland von den Wohlfahrtsverbänden oder den Jugendämtern (im Rahmen der Familiengerichtshilfe) angeboten werden und sollte zweckmäßigerweise vor der Vorbereitung der Expartner auf die Scheidungsverhandlung durch deren Rechtsanwälte stattfinden. Dabei sind die Eltern zunächst mit verschiedenen Sorge- und Umgangsrechtsalternativen vertraut zu machen. Dabei sollte auf deren Vor- und Nachteile, die Konsequenzen für die Kinder und die Entscheidungskriterien eingegangen und der Begriff des Kindeswohls diskutiert werden. Dann können die Bindungen, das Vertrauen und die Wünsche der Kinder sowie deren Bedürfnisse nach Kontinuität und Verlässlichkeit herausgestellt werden. Dabei wird deutlich werden, daß in der Regel beide Elternteile ihre Kinder lieben, mit ihnen in engem Kontakt bleiben wollen und in der Erziehung kompetent sind. Auch sollte die Bedeutung eines gemeinsamen Vorschlags zur Sorge- und Umgangsrechtsregelung erwähnt werden, da diese zumeist vom Gericht akzeptiert wird und zu einer für die Kinder (und die Erwachsenen) weniger belastenden Verhandlung führt. Dann kann man den Eltern helfen, eine dem Familien- und Kindeswohl am ehesten entsprechende Sorge- und Umgangsrechtsalternative unter Vorwegnahme der Gegebenheiten nach der Scheidung zu finden.

Beratung zur Ausgestaltung der gewählten Alternative

Diese Beratung sollte direkt nach Abschluß des Scheidungsverfahrens angeboten werden und der Suche nach der besten Realisierung der getroffenen Sorge- und Umgangsrechtsregelung dienen. Die zu behandelnden Bereiche umfassen Häufigkeit, Dauer und Organisation der Besuche beim nichtsorgeberechtigten Elternteil, Transport, Fahrtkosten, telefonische Kontakte, Beziehung zu Großeltern und anderen Verwandten usw. Bei der gemeinsamen Sorge sind natürlich noch eine ganze Reihe weiterer Punkte abzuklären wie z. B. Wohnort, Bildungsweg, Freizeitgestaltung, Taschengeld, Teilnahme am kulturellen Leben, Betreuung durch Dritte und ärztliche Versorgung des Kindes. Natürlich können alle diese Fragen nicht bis in das letzte Detail geregelt werden – vielmehr muß es vor allem darum gehen, Leitlinien für Verhandlungen und Grundsätze für den Aufbau einer funktionierenden Beziehung zum geschiedenen Partner (in Hinblick auf Erhalt und Unterstützung elterlicher Verantwortung) zu nennen. So hat sich bewährt, wenn

1. die Partner aus ihrer Intimität herausgehen, ihren eigenen Lebensbereich abgrenzen, ihr Privatleben für sich behalten und das des anderen tolerieren.
2. sie in die Erziehung des anderen nicht eingreifen, Toleranz für andere Erziehungsziele zeigen, Probleme in der Erziehung mit ihm besprechen und diese nicht vor dem Kind ausdiskutieren.
3. sie sich in der Wohnung des früheren Partners wie ein Gast verhalten.
4. sie eine Beziehung wie zwischen Geschäftspartnern aufbauen, sachlich, höflich und formell sind sowie ihre Gefühle kontrollieren.
5. sie Kontakte auf Gespräche über die Kinder und auf einen Zeitraum von nicht länger als 30 Minuten beschränken.
6. sie sich auf Verhandlungen gründlich vorbereiten und einen günstigen Zeitpunkt auswählen.
7. sie die eigene Position klar und deutlich vortragen und so effektiv kommunizieren.
8. sie erst Punkte besprechen, die am leichtesten zu klären sind und strittige Punkte eventuell vertagen oder probeweise bzw. unter Einschaltung eines Vermittlers regeln. Wichtig sind Verhandlungs- und Kompromißbereitschaft.
9. sie ältere Kinder anhören.
10. sie eindeutige, klare und eventuell schriftlich fixierte Vereinbarungen treffen.

Diese Grundsätze eignen sich für Fälle gemeinsamer wie auch alleiniger Sorge. Nichtsorgeberechtigte Elternteile sollten ferner auf nachstehende Prinzipien verwiesen werden. So ist wichtig, daß sie

1. regelmäßig mit Kindern in Kontakt stehen, bei Treffen pünktlich sind, keine kurzfristigen Absagen machen, notwendige Absagen generell den Kindern gegenüber begründen und mit älteren Kindern die Besuchsregelung absprechen.
2. die Zeit mit dem Kind genießen, sie abwechslungsreich und interessant gestalten und möglichst ähnlich strukturieren. Das Kind sollte Alternativen für Aktivitäten vorschlagen und Freunde einladen dürfen.
3. die Achtung des Kindes nicht zu erkaufen versuchen und das Kind nicht verwöhnen. Auf keinen Fall darf das Kind mißbraucht werden z. B. als Quelle für Trost.
4. sich Zeit für Gespräche lassen. Die Eltern müssen Interesse am Kind und seinen Aussagen zeigen und besonders die Wünsche älterer Kinder achten.
5. Liebe, Hilfsbereitschaft, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit zeigen.

6. eigene Maßstäbe, Einstellungen und Werte konsequent vertreten.
7. das Kind mit der eigenen Lebenswelt vertraut machen und ihm in der Wohnung einen eigenen Bereich zugestehen.
8. sich sachlich, höflich und direkt mit dem anderen Elternteil unterhalten, genaue Absprachen treffen und Probleme ausdiskutieren.
9. sich nicht in das Leben und die Erziehung des anderen Elternteils einmischen oder gar vor dem Kind schlecht über ihn sprechen.
10. Kinder über längere Abwesenheiten informieren.

Eine Reflexion und Internalisierung dieser Prinzipien dürfte das Funktionieren der beiden Teilfamilien nach der Scheidung verbessern.

Ich glaube, daß diese Beratungsansätze die Belastungen der Scheidungssituation mit all ihren Umstellungen und Problemen für Eltern und Kinder verringern können. Wenn sich die Eltern der problematischen Reaktionen ihrer Kinder bewußt werden, auf diese eingehen, eine akzeptable Sorge- und Umgangsrechtsalternative wählen und diese gemeinsam ausgestalten, können sie dem Kindeswohl am ehesten gerecht werden. Dann bleiben den Kindern beide Elternteile erhalten und arbeiten weiterhin zu ihrem Wohl zusammen. Die mit Hilfe dieser Beratungsmaßnahmen gewährleistete positive Ausgestaltung der Sorge- und Umgangsregelungen dürfte für die weitere Entwicklung der betroffenen Personen von weit- aus größerer Bedeutung sein als die letztlich gewählte gesetzliche Alternative.

Literatur

- Coogler, O.J.: Structured mediation in divorce settlement, Lexington: D.C. Heath 1978.
- Fthenakis, W.E., Niesel, R., Kunze, H.-R.: Ehescheidung, Konsequenzen für Eltern und Kinder. München: Urban & Schwarzenberg 1982.
- Haynes, J.: Divorce mediation. New York: Springer 1981.
- Kaslow, F.W., Schwartz, L.L.: Dynamics of divorce: A life cycle perspective. New York: Brunner & Mazel 1987.
- McNamara, L., Morrison, J.: Separation, divorce, and after. St. Lucia, London, New York: University of Queensland Press 1982.
- Ricci, I.: Meine Eltern sind geschieden. Wie Kinder dennoch glücklich bleiben. München: dtv 1984.
- Rowlands, P.: Wochenend-Eltern. Intakte Elternschaft trotz geschiedener Ehe. München: Kösel 1983.